

**Geschäftsverteilungsplan  
des Amtsgerichts Pinneberg ab 22.10.2020**

**Inhaltsverzeichnis**

Teil 1	Richterdezernate I bis XVIII	Seite 2 - 15
Teil 2	Allgemeine Bestimmungen für Zivilsachen (Turnus)	Seite 16 - 18
Teil 3	Allgemeine Bestimmungen für Familiensachen (Turnus)	Seite 19– 21
Teil 4	Allgemeine Bestimmungen für Strafsachen (Turnus)	Seite 22– 24
Teil 5	Allgemeine Bestimmungen für Betreuungssachen	Seite 24
Teil 6	Allgemeine Bestimmungen für Mediationssachen	Seite 25
Teil 7	Vertretungsregelung	Seite 26
Teil 8	Zuständigkeiten bei Zurückverweisung/Befangenheit	Seite 27
Teil 9	Gerichtstage auf Helgoland	Seite 27

## Teil 1

### Richterdezernate

#### I. Direktorin des Amtsgerichts Gärtner

1. die Zivilsachen der Abteilung 68 und die ab dem 09.07.2018 in der Abteilung 86 eingehenden Zivilsachen,
2. a) die eingehenden C-, H- und AR-Sachen des Zivilprozessregisters entsprechend dem Turnus in Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist,  
b) unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans und unter gesonderter Erfassung in der Zivilabteilung 86 die Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen oder über das Bestehen solcher Verhältnisse für in Pinneberg südlich der Bahnschientrasse gelegene Räume und Kleingärten,
3. die Grundbuchsachen,
4. die Beratungshilfesachen und
5. alle nicht besonders verteilten Sachen,
6. die Sachen der geschlossenen Abteilung 61.

Vertreter: RiAG Woywod  
2. Vertreterin: RiAG Hupe

#### II. Richter am Amtsgericht Woywod (als ständiger Vertreter der Direktorin)

1. Die Ls-, BwR-, und AR- Sachen des Schöffengerichts gegen Erwachsene einschließlich der Bewährungsaufsichten aus Urteilen eines anderen Schöffengerichts und die Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht,
2. die Entscheidungen gemäß § 462 a Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 StPO, soweit die schwerste, höchste und letzte Strafe durch das hiesige Schöffengericht verhängt worden ist,
3. die mit der Wahlauslösung und Einberufung der Schöffen (außer Jugendschöffen) zusammenhängenden Geschäfte nach §§ 38 - 54, 56 GVG,
4. die Ds-, Cs -, BwR- und AR-Sachen des Strafregisters der Abteilung 32 mit Ausnahme der bis zum 31.12.2018 eingegangenen Ds-, Cs,- und BwR, in denen der Name des ältesten Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit den Buchstaben A,B,C,D beginnt,
5. die bis zum 31.12.2016 eingegangenen Ds- und Cs Sachen der Abteilung 30 mit der Endziffer 7, soweit nicht bereits eine verfahrensbeendende Entscheidung vorliegt,

6. die neu eingehenden Ds-, Cs-, und AR-Sachen des Strafregisters entsprechend Teil 4 des Geschäftsverteilungsplanes,
7. die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat IV.,
8. die bis zum 08.07.2018 eingegangenen Strafsachen der Abteilung der 33, in denen der Name des ältesten Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit den Buchstaben K oder L beginnt,
9. die Sachen des Vollstreckungsregisters I und die Insolvenzsachen mit den Endziffern 0 bis 6 sowie kraft Sachzusammenhanges diejenigen neuen Insolvenzsachen eines Schuldners, von denen im Dezernat II bereits eine Sache anhängig und noch nicht erledigt ist; ferner aus dem Dezernat II dieselbe Sache, die wegen Wechsels der Insolvenzart mit einem anderen Aktenzeichen eingetragen wird,
10. die Entscheidung in Sachen des Vollstreckungsregisters I und in Insolvenzverfahren gem. § 45 ZPO, soweit er nicht selbst betroffen ist
11. die Entscheidungen gemäß §§ 27 Abs. 3, 30 StPO, soweit er nicht selbst betroffen ist.

Vertreterin:	Dir'inAG Gärtner
2. Vertreterin zu Ziff 1 – 8:	Ri'inAG Trüller
2. Vertreterin zu Ziff. 9:	Ri'inAG Hupe
2. Vertreterin zu Ziff. 10:	Ri'inAG Fischer

### **III. Richterin am Amtsgericht Vaagt (als weitere aufsichtführende Richterin)**

1. Die Familiensachen der Abteilung 46,
2. die Familiensachen der Abteilung 49 mit den Endnummern 1 bis 5,
3. die eingehenden F-, FH- und AR-Sachen des Familienregisters entsprechend Teil 3 des Geschäftsverteilungsplans,
4. die bis zum 31.12.2019 eingegangenen Familiensachen der Abteilung 48,
6. die bis zum 31.07.2018 eingegangenen Familiensachen der Abteilung 44 mit den Endziffern 1 – 3,
7. die Sachen des Erbrechtsregisters IV bis VI und die dazugehörigen Rechts-Hilfesachen, in denen der Name der verstorbenen Person mit den Buchstaben A – K beginnt.

Vertreter:	RiAG Kastell
2. Vertreterin:	Ri'inAG Rauert

### **IV. Richterin am Amtsgericht Trüller**

1. Die Ls-, BwR-, AR- und VRJs Sachen des Jugendschöffengerichts,
2. die Strafsachen des Jugendrichters einschließlich der BwR-, Cs-, Bs-, VRJs und Gs- Sachen und der dazugehörigen Entscheidungen nach § 462 a StPO,
3. die Gs-Haftsachen, in denen neben mindestens einem Jugendlichen / Heranwachsenden ein oder mehrere Erwachsene zusammen vorgeführt werden,
4. die mit der Wahlauslosung und Einberufung der Jugendschöffen zusammenhängenden Geschäfte nach §§ 38 bis 54, 56 GVG,
5. die Entscheidung gemäß § 462 a Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 StPO im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit die schwerste, höchste oder letzte Strafe durch den hiesigen Jugendrichter oder das hiesige Jugendschöffengericht verhängt worden ist,
6. sämtliche Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende,
7. die Vernehmung von Kindern oder Jugendlichen als Zeugen in den Fällen des § 26 GVG.
8. die Ds-, Cs- und AR-Sachen des Strafregisters der Abteilung 30 mit Ausnahme der bis zum 31.12.2014 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 1, 2, 7 und mit Ausnahme der bis zum 31.12.2016 eingegangenen Verfahren der Abteilung 30 mit der Endziffer 7, soweit zu dem Zeitpunkt noch keine verfahrensbeendende Entscheidung vorlag, und mit Ausnahme der bis zum 31.12.2018 eingegangenen Ds-, Cs,- und BwR, in denen der Name des ältesten Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit den Buchstaben A,B,C,D beginnt,
9. die eingehenden Ds-, Cs- und AR-Sachen des Strafregisters entsprechend Teil 4 des Geschäftsverteilungsplanes,
10. die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat II.,
11. die Gs-Sachen des Strafregisters gegen Erwachsene, in denen der Name des ältesten Beschuldigten mit den Buchstaben A - K des Alphabets beginnt, einschließlich der Gs-Haftsachen, soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist,
12. die Sachen nach dem schleswig-holsteinischen Landesverwaltungsgesetz in denen der Name des ältesten Betroffenen mit den Buchstaben A - K des Alphabets beginnt, mit Ausnahme der freiheitsentziehenden Sachen,
13. die nicht anderweitig verteilten und in der Abteilung 36 zu erfassenden Sachen des AR-Registers in Strafsachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland,
14. die Entscheidungen gemäß §§ 27 Abs. 3, 30 StPO übertragen, soweit RiAG Woywod betroffen ist.,
15. die Mediation beim Güterichter.

Vertreterin:  
2. Vertreter:  
3. Vertreterin:

Ri'inAG Will  
RiAG Woywod  
Dir'inAG Gärtner

## V. RichterIn am Amtsgericht Fischer

1.
  - a) Die bis zum 03.12.2014 eingegangenen Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie die dazugehörigen Rechtshilfesachen jeweils mit der ungeraden Endziffer 4 sowie den Endziffern 0, 1, 3 und 9 und ohne Rücksicht auf die Endziffer die Sachen für das Betreuungsregister XVII, in denen ein Betroffener erfasst wird, dessen Ehegatte schon in dem Betreuungsregister XVII mit der ungeraden Endziffer 4 sowie den Endziffern 0, 1, 3, 9 geführt wird,
  - b) die bis zum 03.12.2014 eingegangenen Entscheidungen nach dem Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetz mit der ungeraden Endziffer 4 sowie den Endziffern 0, 1, 3 und 9, soweit es sich um freiheitsentziehende Maßnahmen handelt,
  - c) die bis zum 03.12.2014 eingegangenen Vernehmungersuchen nach § 22 SGB X mit der ungeraden Endziffer 4 sowie mit den Endziffern 0, 1, 3 und 9,
2.
  - a) die ab dem 04.12.2014 eingehenden Betreuungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen sowie die dazugehörigen Rechtshilfesachen, in denen der Familienname des Betroffenen mit den Buchstaben B, D, F, H, K, P beginnt, und den Verfahren im Sachzusammenhang gem. Teil 5 des Plans,
  - b) die ab dem 04.12.2014 zu treffenden Entscheidungen nach dem Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetz, in denen der Familienname des Betroffenen mit den Buchstaben B, D, F, H, K, P beginnt, soweit es sich um freiheitsentziehende Maßnahmen handelt,
  - c) die ab dem 04.12.2014 eingehenden Vernehmungersuchen nach § 22 SGB X, in denen der Familienname des Betroffenen mit den Buchstaben B, D, F, H, K, P beginnt,
3. die Entscheidungen in Betreuungssachen gem. § 45 ZPO, soweit sie nicht selbst betroffen ist.

Vertreterin:	Ri'inAG Dr. Kröger
2. Vertreterin.	Ri'inAG Dr. Otten
3. Vertreterin:	Ri'inAG Scherf

## VI. RichterIn am Amtsgericht Dr. Kröger

1.
  - a) Die bis zum 03.12.2014 eingegangenen Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie die dazugehörigen Rechtshilfesachen jeweils mit den Endziffern 5 bis 7 und ohne Rücksicht auf die Endziffer die Sachen für das Betreuungsregister XVII, in denen ein Betroffener erfasst wird, dessen Ehegatte schon in dem Betreuungsregister XVII den Endziffern 5 - 7 geführt wird,
  - b) die bis zum 03.12.2014 eingegangenen Entscheidungen nach dem Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetz mit den Endziffern 5 bis 7, soweit es sich um freiheitsentziehende Maßnahmen handelt,
  - c) die bis zum 03.12.2014 eingegangenen Vernehmungersuchen nach § 22 SGB X mit den Endziffern 5 bis 7,

2.
  - a) die ab dem 04.12.2014 eingehenden Betreuungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen sowie die dazugehörigen Rechtshilfesachen, in denen der Familienname des Betroffenen mit den Buchstaben M, O, R, S, W beginnt, und den Verfahren im Sachzusammenhang gem. Teil 5 des Plans,
  - b) ab dem 04.12.2014 zu treffenden Entscheidungen nach dem Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetz, in denen der Familienname des Betroffenen mit den Buchstaben M, O, R, S, W beginnt, soweit es sich um freiheitsentziehende Maßnahmen handelt,
  - c) die ab dem 04.12.2014 eingehenden Vernehmungersuchen nach § 22 SGB X, in denen der Familienname des Betroffenen mit den Buchstaben M, O, R, S, W beginnt,

Vertreterin, bei Ziff. 2

mit Ausnahme der Buchstaben R und W:

2. Vertreterin:

3. Vertreterin:

Ri'inAG Fischer

Ri'inAG Dr. Otten

Ri'inAG Scherf

Vertreterin,

nur bei Ziff. 2 und nur für die Buchstaben

R und W:

2. Vertreterin:

3. Vertreterin:

Ri'inAG Dr. Otten

Ri'inAG Fischer

Ri'inAG Scherf

## **VII. Richter am Amtsgericht Kastell**

1. Die Familiensachen der Abteilung 47,
2. die eingehenden F,- FH- und AR-Sachen des Familienregisters entsprechend Teil 3 des Geschäftsverteilungsplans,
3. die Entscheidungen in Familiensachen gem. § 45 ZPO, soweit Ri'inAG Rauert oder Ri'inAG Dr. Grohmann betroffen ist,
4. die Sachen des Vollstreckungsregisters II und Verfahren nach §§ 284 Abs. 7 + 8, 334 AO.

Vertreterin:

2. Vertreterin:

Ri'inAG Vaagt

Ri'inAG Dr. Grohmann

## **VIII. Richter am Amtsgericht von der Geest**

1. Die Handels- und Registersachen mit den Endziffern 61 – 00,
2. die Zivilsachen der Abteilungen 63, 80 und der geschlossenen Abteilung 65,
3. die eingehenden
  - a) C-, H- und AR-Sachen des Zivilprozessregisters entsprechend dem Turnus in Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist,
  - b) unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans und unter gesonderter Erfassung in der Zivilabteilung 80 (C-, H- und AR-Sachen) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen oder über das Bestehen solcher Verhältnisse für in Rellingen, Halstenbek, Holm, Hetlingen, Tangstedt, Borstel-Hohenraden, Kummerfeld und in allen nicht gesondert verteilten Gemeinden gelegene Räume und Kleingärten,
  - c) unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans und unter gesonderter Erfassung in der Zivilabteilung 80 (C-, H- und AR-Sachen) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen oder über das Bestehen solcher Verhältnisse für in Wedel gelegene Räume und Kleingärten, soweit diese nördlich Tinsdaler Weg und östlich der Rudolf-Breitscheid-Straße, östlich Autal, östlich Pinneberger Straße Kreuzung Breiter Weg und nördlich Breiter Weg belegen sind,
4. die Entscheidungen in Zivilsachen gem. § 45 ZPO, soweit er nicht selbst, Ri'in Knudsen und RiAG Berlin betroffen ist.

Vertreterin zu Ziff. 2 - 4:	Ri'in Knudsen
2. Vertreter zu Ziff. 2-4:	Ri'inAG Scherf
Vertreterin zu Ziff. 1:	Ri'inAG Hupe
2. Vertreterin zu Ziff. 1:	Ri'inAG Dr. Grohmann

#### **IX. Richter am Amtsgericht Berlin**

1. die Zivilsachen der geschlossenen Abteilung 72,
2. die Zivilsachen der Abteilung 67,
3. a) die eingehenden C-, H- und AR-Sachen des Zivilprozessregisters entsprechend dem Turnus in Teil 2 des Geschäftsverteilungsplanes,

Vertreter:	RiAG von der Geest
2. Vertreterin:	Ri'in Knudsen

**X. Richterin am Amtsgericht Hupe (als weitere aufsichtführende Richterin)**

1. Die Handels- und Registersachen mit den Endziffern 1 – 29,
2. die Sachen des Vollstreckungsregisters I und die Insolvenzsachen mit den Endziffern 7 bis 9 sowie kraft Sachzusammenhanges diejenigen neuen Insolvenzsachen eines Schuldners, von denen im Dezernat II bereits eine Sache anhängig und noch nicht erledigt ist; ferner aus dem Dezernat II dieselbe Sache, die wegen Wechsels der Insolvenzart mit einem anderen Aktenzeichen eingetragen wird
3. die Entscheidungen in Insolvenzverfahren und Verfahren nach dem Vollstreckungsregister I gem. § 45 ZPO, soweit RiAG Woywod betroffen ist,
4. Die Zivilsachen der Abteilung 73,
5. die bis zum 31.12.2019 eingegangenen Zivilsachen der Abteilung 64 mit den Endziffern 4 – 9,
6. die bis zum 30.06.2019 eingegangenen Zivilsachen der Abteilung 84,
7. die neu eingehenden C-, H- und AR-Sachen des Zivilprozessregisters entsprechend dem Turnus in Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist,
8. die Sachen der geschlossenen Abteilung 88 C,

Vertreter:

Ziff. 1 : RiAG Dr. Grohmann  
 2. Vertreter : RiAG von der Geest

Ziff. 2 RiAG von der Geest  
 2. Vertreter zu Ziff. 2.: RiAG Woywod

Ziff. 3 RiAG von der Geest

Ziff. 4, 7, 8 nach Endziffern der Geschäftszeichen der Verfahren:

RiAG Knudsen:	Endziffer 5
RiAG Dr. Wilkening	Endziffer 0, 1, 4
DirAG Gärtner:	Endziffer 6, 8, 9
RiAG von der Geest:	Endziffer 2, 3, 7

Ziff. 5: RiAG Scherf

Ziff. 6: RiAG Nicklaus



Eine Zweitvertretung hier erfolgt durch im Dezernat des jeweiligen Erstvertreters bestimmte Vertreter, sofern nicht oben Zweitvertreter ausdrücklich benannt wurden.

## **XI. RichterIn am Amtsgericht Scherf**

1. die Zivilsachen der Abteilung 64 mit Ausnahme der bis zum 31.12.2019 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 4 - 9,
2. die ab 01.07.2014 in der Abteilung 81 eingegangenen Zivilsachen,
3. ferner die in der geschlossenen Abteilung 82 eingegangenen und nicht anderweitig verteilten Zivilsachen betreffend Streitigkeiten über Miet- und Pachtverhältnisse für in Pinneberg nördlich der Bahnschienenstrasse gelegene Räume und Kleingärten,
4. a) die eingehenden C-, H- und AR-Sachen des Zivilprozessregisters entsprechend dem Turnus in Teil 2 des Geschäftsverteilungsplanes,  
b) unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans und unter gesonderter Erfassung in der Zivilabteilung 81 die Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen oder über das Bestehen solcher Verhältnisse für in Pinneberg nördlich der Bahnschienenstrasse gelegene Räume und Kleingärten.
5. die Entscheidungen in Zivilsachen gem. § 45 ZPO, soweit Ri'in Knudsen, RiAG Berlin oder Ri'AG von der Geest betroffen ist,
6. die Sachen des Erbrechtsregisters IV bis VI und die dazugehörigen Rechtshilfesachen, in denen der Name der verstorbenen Person mit den Buchstaben L – Z beginnt,
7. a) bis zum 03.12.2014 eingegangenen Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie die dazugehörigen Rechtshilfesachen jeweils mit der Endziffer 2 und der geraden Endziffer 4 und ohne Rücksicht auf die Endziffer die Sachen für das Betreuungsregister XVII, in denen ein Betroffener erfasst wird, dessen Ehegatte schon in dem Betreuungsregister XVII mit der Endziffer 2 geführt wird,  
b) die bis zum 03.12.2014 eingegangenen Entscheidungen nach dem Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetz mit der Endziffer 2 und der geraden Endziffer 4, soweit es sich um freiheitsentziehende Maßnahmen handelt,  
c) die bis zum 03.12.2014 eingegangenen Vernehmungersuchen nach § 22 SGB X mit der Endziffer 2 und der geraden Endziffer 4,
8. a) die ab dem 04.12.2014 eingehenden Betreuungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen sowie die dazugehörigen Rechtshilfesachen, in denen der Familienname des Betroffenen mit den Buchstaben I, L, T - V, Y, Z beginnt, und den Verfahren im Sachzusammenhang gem. Teil 5 des Plans,  
b) die ab dem 04.12.2014 zu treffenden Entscheidungen nach dem Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetz, in denen der Familienname des Betroffenen mit den Buchstaben I, L, T - V, Y, Z beginnt, soweit es sich um freiheitsentziehende Maßnahmen handelt.  
c) die ab dem 04.12.2014 eingehenden Vernehmungersuchen nach § 22 SGB X, in denen der Familienname des Betroffenen mit den Buchstaben I, +L, T - V, Y, Z beginnt.

Vertreterin zu Ziff. 1 – 6:	Ri'inAG Dr. Wilkening
2. Vertreter zu Ziff. 1 – 6:	Ri'in Knudsen
Vertreterin zu Ziff. 7, 8:	Ri'inAG Dr. Otten
2. Vertreterin zu Ziff. 7, 8:	Ri'inAG Kröger
3. Vertreterin zu Ziff. 7, 8:	Ri'inAG Fischer

## **XII. RichterIn am Amtsgericht Nicklaus**

1. Die Zivilsachen der Abteilung 74,
2. die ab dem 01.07.2019 eingegangenen Zivilsachen der Abteilung 84,
3. die bis zum 08.07.2018 in der Abteilung 86 C eingegangenen Verfahren,
4. a) die eingehenden C-, H- und AR-Sachen des Zivilprozessregisters entsprechend dem Turnus in Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist,  
b) unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans und unter gesonderter Erfassung in der Zivilabteilung 84 (C-, H- und AR-Sachen) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen oder über das Bestehen solcher Verhältnisse für in Quickborn, Ellerbek, Hasloh, Bönningstedt, Prisdorf und Appen gelegene Räume und Kleingärten,  
c) unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans und unter gesonderter Erfassung in der Zivilabteilung 84 (C-, H- und AR-Sachen) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen oder über das Bestehen solcher Verhältnisse in Wedel gelegene Räume und Kleingärten, soweit diese nördlich Hafenstrasse und Tinsdaler Weg, westlich und einschließlich Rudolf-Breitscheid-Straße, westlich und einschließlich Autal, westlich Pinneberger Straße ab Kreuzung Breiter Weg, einschließlich Pinneberger Strasse und einschließlich Breiter Weg Nr. 1 - 8 belegen sind,
5. die OWi - Sachen gegen Erwachsene und die des Jugendrichters in denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben A – G, Z beginnt, mit Ausnahme der Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende,
6. die Sachen der geschlossenen Abteilung 83 C.

Vertreterin	Ri'in Struckmeyer-Öner
2. Vertreterin:	Ri'inAG Scherf

## **XIII. RichterIn am Amtsgericht Dr. Wilkening**

1. Die Zivilsachen der Abteilung 69,
2. a) die neu eingehenden C-, H- und AR-Sachen des Zivilprozessregisters entsprechend dem Turnus in Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist,  
b) unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans und unter gesonderter Erfassung in der Zivilabteilung 89 (C-, H-

und AR-Sachen) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen oder über das Bestehen solcher Verhältnisse in Wedel gelegene Räume und Kleingärten, soweit diese südlich und einschließlich Tinsdaler Weg und östlich der Goethestraße und Hans Böckler Platz belegen sind,

c)

3. die Mediation beim Güterichter einschließlich der Mediationskoordination,
4. die Zivilsachen der geschlossenen Abteilung 66,
5. die die in der Zivilabteilung 60 zu erfassenden Wohnungseigentumssachen i. S. des § 43 Nr. 1-4, 6 WEG.

Vertreterin: Ri'inAG Scherf  
2. Vertreter: RiAG von der Geest

#### **XIV. RichterIn am Amtsgericht Will**

1. Die Ds-, Cs-, BwR- und AR-Sachen des Strafregisters der Abteilung 33, mit Ausnahme mit Ausnahme der bis zum 08.07.2018 eingegangenen Verfahren, in denen der Name des ältesten Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit den Buchstaben K oder L beginnt, und mit Ausnahme der bis zum 31.12.2018 eingegangenen Ds-, Cs,- und BwR, in denen der Name des ältesten Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit den Buchstaben A,B,C,D beginnt,
2. die Sachen der Strafabteilung 30 mit den Endziffern 47 – 63/16 mit Ausnahme der am 31.07.2016 bereits für eine Hauptverhandlung terminierten Verfahren, ferner die Sachen der zum 01.08.2016 für Neueingänge geschlossenen Abteilung 37 und die der Abteilung 30 mit den Endziffern 1, 2, 7, soweit sie bis zum 31.12.2014 eingegangen sind,
3. die bis zum 31.12.2018 eingegangenen Ds-, Cs-, BwR- und AR-Sachen des Strafregisters der Abteilung 31,
3. die eingehenden Ds-, Cs- und AR-Sachen des Strafregisters entsprechend Teil 4 des Geschäftsverteilungsplanes.

Vertreterin: Ri'inAG Trüller  
2. Vertreterin: Ri'in Struckmeyer - Öner

#### **XIV. RichterIn am Amtsgericht Rauert**

1. die Familiensachen der Abteilung 45 mit Ausnahme der bis zum 31.12.2007 erfassten Vorgänge mit den Endnummern 1 - 5, 7 und 8,
2. die eingehenden F-, FH- und AR-Sachen des

3. Familienregisters entsprechend Teil 3 des Geschäftsverteilungsplans, die bis zum 31.07.2018 eingegangenen Familiensachen der Abteilung 44 mit den Endziffern 4 - 0,
4. die bis zum 31.12.2007 eingegangenen Familiensachen der Abteilung 45 mit den Endnummern 1 -4, 5, 7 und 8 und die damit in Zusammenhang stehenden Verfahren,
5. die Entscheidungen in Familiensachen gem. § 45 ZPO, soweit nicht Ri'inAG Dr. Grohmann oder sie selbst betroffen ist,

Vertreterin: Ri'inAG Dr. Grohmann  
 2. Vertreter: RiAG Kastell

#### **XV. Richterin am Amtsgericht Dr. Otten**

1.
  - a) bis zum 03.12.2014 eingegangenen Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie die dazugehörigen Rechtshilfesachen jeweils mit der Endziffer 8 und ohne Rücksicht auf die Endziffer die Sachen für das Betreuungsregister XVII, in denen ein Betroffener erfasst wird, dessen Ehegatte schon in dem Betreuungsregister XVII mit der Endziffer 8 geführt wird,
  - b) die bis zum 03.12.2014 eingegangenen Entscheidungen nach dem Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetz mit der Endziffer 8, soweit es sich um freiheitsentziehende Maßnahmen handelt,
  - c) die bis zum 03.12.2014 eingegangenen Vernehmungersuchen nach § 22 SGB X mit der Endziffer 8,
2.
  - a) die ab dem 04.12.2014 eingehenden Betreuungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen sowie die dazugehörigen Rechtshilfesachen, in denen der Familienname des Betroffenen mit den Buchstaben A, C, E, G, J, N, Q, X beginnt, und den Verfahren im Sachzusammenhang gem. Teil 5 des Plans,
  - b) die ab dem 04.12.2014 zu treffenden Entscheidungen nach dem Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetz, in denen der Familienname des Betroffenen mit den Buchstaben A, C, E, G, J, N, Q, X beginnt, soweit es sich um freiheitsentziehende Maßnahmen handelt.
  - c) die ab dem 04.12.2014 eingehenden Vernehmungersuchen nach § 22 SGB X, in denen der Familienname des Betroffenen mit den Buchstaben A, C, E, G, J, N, Q, X beginnt,
3. die Entscheidungen in Betreuungssachen gem. § 45 ZPO, soweit Ri'inAG Fischer betroffen ist,

Vertreterin: Ri'inAG Scherf  
 2. Vertreterin: Ri'inAG Fischer  
 3. Vertreterin: Ri'inAG Kröger

**XVI. Richterin am Amtsgericht Dr. Grohmann**

1. Die Familiensachen der Abteilung 43,
2. die Familiensachen der Abteilung 49 mit den Endnummern 6 bis 0,
3. die eingehenden
  - a) F-, FH- und AR-Sachen des Familienregisters entsprechend Teil 3 des Geschäftsverteilungsplans,
  - b) unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Teil 3 des Geschäftsverteilungsplans die Adoptionssachen,
4. die Handels- und Registersachen mit den Endziffern 30 - 60.

Vertreterin zu Ziff. 1 - 3:	Ri'inAG Rauert
2. Vertreter zu Ziff. 1 – 3	Ri'inAG Vaagt
Vertreter Ziff.4:	RiAG von der Geest
2. Vertreterin Ziff. 4:	Ri'inAG Hupe

**XVIII. Richterin Struckmeyer-Öner**

1. Die Bs-Sachen des Strafregisters gegen Erwachsene,
2. die Sachen nach dem schleswig-holsteinischen Landesverwaltungsgesetz, in denen der Name des ältesten Betroffenen mit den Buchstaben L - Z des Alphabets beginnt, mit Ausnahme der freiheitsentziehenden Sachen,
3. die in der Abteilung 29 erfassten Ds-, Cs-, BwR- und AR-Sachen des Strafregisters und die bis zum 31.12.2018 in den Strafabteilungen 30, 32, 33 eingegangenen Ds-, Cs- und BwR- Sachen des Strafregisters, in denen der Name des ältesten Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten mit den Buchstaben A,B,C,D beginnt,
4. die eingehenden Ds-, Cs- und AR-Sachen des Strafregisters entsprechend Teil 4 des Geschäftsverteilungsplanes,
5. die Mitwirkung als zweite Richterin im erweiterten Schöffengericht,
6. die Gs-Sachen des Strafregisters gegen Erwachsene, in denen der Name des ältesten Beschuldigten mit den Buchstaben L - Z des Alphabets beginnt, einschließlich der Gs-Haftsachen, soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist.

Vertreterin:	Ri'inAG Nicklaus
2. Vertreterin:	Ri'inAG Will

**XX. Richterin Knudsen**

1. die Zivilsachen der Abteilungen 62 und 85,
2. die eingehenden
  - a) C-, H- und AR-Sachen des Zivilprozessregisters entsprechend dem Turnus in Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist
  - b) unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans und unter gesonderter Erfassung in der Zivilabteilung 85 (C-, H- und AR-Sachen) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen oder über das Bestehen solcher Verhältnisse für in Schenefeld gelegene Räume und Kleingärten,
  - c) unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Teil 2 des Geschäftsverteilungsplans und unter gesonderter Erfassung in der Zivilabteilung 85 (B-, C-, H- und AR-Sachen) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen oder über das Bestehen solcher Verhältnisse für in Wedel gelegene Räume und Kleingärten, soweit diese südlich vom Tinsdaler Weg und Hafestraße einschließlich Hafestraße, westlich und einschließlich der Goethestraße und Hans-Böckler-Platz belegen sind, sowie alle nicht anderweitig verteilten Anschriften,
3. die Zivilsachen der geschlossenen Abteilung 87 C,
4. die OWi - Sachen gegen Erwachsene und die des Jugendrichters in denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben H – Y beginnt, mit Ausnahme der Erzwingungshauptsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende-

Vertreter:  
2. Vertreterin

RiAG von der Geest  
RiAG Dr. Wilkening

**Teil 2****Allgemeine Bestimmungen für die**

## C-, H- und AR-Sachen des Zivilprozessregisters (Zivilsachen)

### A.

Für die C-, H- und AR Sachen sowie die Anträge auf Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen (Zivilsachen) mit Ausnahme der Zivilsachen nach § 23 Ziffer 2 c GVG (WEG Sachen), die gesondert in der Abteilung 60 zusammengefasst sind, besteht beim Amtsgericht Pinneberg eine zentrale Eingangsstelle in der Wachtmeisterei und eine zentrale Verteilungsstelle in der Zivilabteilung. Die eingehenden Zivilsachen werden nicht nach Endbuchstaben, sondern nach einem Turnus verteilt, der zum einen für die C-, H- und AR-Sachen und zum anderen für eilige Zivilsachen/einstweilige Verfügungen und Arreste geführt wird.

### B.

#### Verteilung im Turnus

Die Zivilsachen werden in einem Turnus auf die in Teil 1 des Geschäftsverteilungsplans benannten Zivilabteilungen verteilt. Die Verteilung wird nach einem Turnusplan vorgenommen, der Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplans und ihm als Anlage beigelegt ist.

1. Die einzelnen Zivilsachen werden den Zivilabteilungen in der u.g. Reihenfolge fortlaufend zugeteilt. Die im Turnusplan durchkreuzten Felder bedeuten, dass die entsprechende Zivilabteilung im Turnusdurchgang übersprungen wird und keine Zivilsache zugeteilt erhält. Ein vollständiger Turnusdurchgang umfasst 47 Zivilsachen, die fortlaufend wie folgt verteilt werden:

<u>RichterIn</u>	<u>Anteil</u>	<u>Turnus</u>	<u>Abteilung</u>
v.d. Geest	0,35	7	63
Scherf	0,27	5	64
Berlin	0,15	3	67
Hupe	0,15	3	73
Dr. Wilkening	0,33	7	69
Nicklaus	0,42	8	74
Knudsen	0,39	8	62
Gärtner	<u>0,31</u>	<u>6</u>	68
gesamt	2,37	47	

Macht eine Veränderung der Personalzuweisung eine Abänderung der Dezernatsgrößen in den Zivilabteilungen und damit eine Neufassung der beiden Turnuspläne im laufenden Kalenderjahr erforderlich, so erfolgt die Umstellung auf die dann neu geltenden Turnuspläne dergestalt, dass die Zählung in der Abteilung weitergeführt wird, die nach

dem alten Turnusplan die nächste C, AR oder H-Sache zugewiesen bekommen hätte. Erworbene Kontostände (Bonus/Malus) in den einzelnen Abteilungen sind grundsätzlich bei Änderung des Geschäftsverteilungsplans fortzuführen.

2. Die im Turnus zu verteilenden Verfahren werden in der Reihenfolge ihrer Vorlage bei dem für ihre Entgegennahme zuständigen Wachtmeister der Eingangsstelle mit täglich neu beginnenden fortlaufenden Kennziffern versehen. Dieses gilt sowohl für die elektronisch im Rahmen des ERV eingegangenen als auch die per Post oder auf sonstige Weise in Papierform eingereichten Verfahren. Für die Turnusverteilung kommt es insofern nicht auf den Zeitpunkt des elektronischen Eingangs an. Bei gleichzeitig vorgelegten Sachen erfolgt die Zuteilung der Kennziffern „blindlings“.

3. Die auf diese Weise mit den Kennziffern versehenen Neueingänge werden in der gemeinsamen Verteilungsstelle für die Zivilsachen in der Reihenfolge der Kennziffern den Abteilungen zugeteilt. Die Reihenfolge der Abteilungen ergibt sich aus dem Turnusplan. Die zentrale Verteilerstelle führt über die Verteilung im Turnus gleichzeitig eine Kontrollliste, aus der die laufende Nummer im entsprechenden Turnus, das Datum der Zuteilung sowie das entsprechende Aktenzeichen der Zivilabteilung hervorgeht.

Bis 24.00 Uhr im Nachtbriefkasten des Amtsgerichts Pinneberg eingegangene Zivilsachen werden als an dem betreffenden Tage gleichzeitig eingegangene behandelt. Die nach 24.00 Uhr in den Nachtbriefkasten gelangten Zivilsachen werden als an dem neu begonnenen Tag zuerst und gleichzeitig eingegangen behandelt.

4. Unter Anrechnung auf den Turnus werden die Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen über Räume und Kleingärten oder über das Bestehen solcher Verhältnisse einschließlich der H-Verfahren auf die nach der richterlichen Geschäftsverteilung zuständige Zivilabteilung verteilt.
5. Ist eine neue Sache nicht als eine solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, so ist sie unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Für die Feststellung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Sache bei der Eingangsstelle eingeht.

Wenn in derselben Sache gleichzeitig eine Klage und ein Antrag im selbständigen Beweissicherungsverfahren oder auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die Klage einzutragen. Beide Verfahren (zwei Sachen) sind der Abteilung zuzuteilen, die in dem für die Klage maßgebenden Turnus an der Reihe ist.

### C.

#### **Rückgabe im Turnus, Abgabe und Übernahme**



1. Ist eine Sache im Turnus zugeteilt worden, hat sie aber einen Sachzusammenhang mit einer bei einer anderen Zivilabteilung bereits anhängigen oder anhängig gewesenen Sache, oder ist die Sonderzuständigkeit gemäß Teil B Ziffer 3 nicht beachtet worden, so kann die Sache über die Eingangsstelle an die Verteilerstelle zurückgegeben werden, die sie in der benannten anderen Abteilung unter erneuter Anrechnung auf den Turnus, soweit dies möglich ist, zuweist. Ein Sachzusammenhang liegt dann vor, wenn in derselben Sache zuvor Anträge im selbständigen Beweisverfahren oder auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingegangen sind. Für die Bearbeitung eines später eingehenden Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache (derselbe materielle Anspruch) anhängig ist.
2. Im Falle der Rückgabe einer Sache erhält die Abteilung (OE), die die Sache zurückgibt, einen Malus und erhält somit sofort die nächste im Turnus eingehende Sache.

## Allgemeine Bestimmungen für die Familiensachen

### A.

Für die Familiensachen besteht bei dem Amtsgericht Pinneberg eine zentrale Eingangsstelle in der Wachtmeisterei und eine zentrale Verteilungsstelle in der Familienabteilung.

Die eingehenden Familiensachen werden nicht mehr nach Endbuchstaben sondern nach einem Turnus verteilt, der für die F-, FH- und AR- Sachen jeweils gesondert geführt wird.

### B.

#### Verteilung im Turnus

Die Familiensachen werden in einem Turnus auf die in Teil 1 des Geschäftsverteilungsplans genannten Familienabteilungen verteilt. Die Verteilung wird nach einem Turnusplan vorgenommen, der Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplans und ihm als Anlage beigefügt ist.

1. Die einzelnen Familiensachen werden den Familienabteilungen in der u.g. Reihenfolge fortlaufend zugeteilt. Die im Turnusplan durchgekennzeichneten Felder bedeuten, dass die entsprechende Familienabteilung im Turnusdurchgang übersprungen wird und keine Familiensache zugeteilt erhält. Ein vollständiger Turnusdurchgang umfasst 60 Familiensachen, die fortlaufend wie folgt verteilt werden:

<u>RichterIn</u>	<u>Anteil</u>	<u>Turnus</u>	<u>Abteilung</u>
Dr. Grohmann	0,54	11	43
Rauert	0,85	17	45
Vaagt	0,75	15	46
Kastell	<u>0,87</u>	<u>17</u>	47
	3,01	60	

Macht eine Veränderung der Personalzuweisung eine Abänderung der Dezernatsgrößen in den Familienabteilungen und damit eine Neufassung der Turnuspläne im laufenden Kalenderjahr erforderlich, so erfolgt die Umstellung auf die dann neu geltenden Turnuspläne dergestalt, dass die Zählung in der Abteilung weitergeführt wird, die nach dem alten Turnusplan die nächste Sache zugewiesen bekommen hätte. Erworbene Kontostände (Bonus/Malus) in den einzelnen Abteilungen sind grundsätzlich bei Änderung des Geschäftsverteilungsplans fortzuführen.

2. Die im Turnus zu verteilenden Verfahren werden in der Reihenfolge ihrer Vorlage bei

dem für ihre Entgegennahme zuständigen Wachtmeister der Eingangsstelle mit täglich neu beginnenden fortlaufenden Kennziffern versehen. Dieses gilt sowohl für die elektronisch im Rahmen des ERV eingegangenen als auch die per Post oder auf sonstige Weise in Papierform eingereichten Verfahren. Für die Turnusverteilung kommt es insofern nicht auf den Zeitpunkt des elektronischen Eingangs an. Bei gleichzeitig vorgelegten Sachen erfolgt die Zuteilung der Kennziffern „blindlings“.

3. Die auf diese Weise gem. oben Ziff. 2 mit den Kennziffern versehenen Neueingänge werden in der gemeinsamen Verteilungsstelle für die Familiensachen in der Reihenfolge der Kennziffern den Abteilungen zugeteilt. Die Reihenfolge der Abteilungen ergibt sich aus dem Turnusplan. Die zentrale Verteilerstelle führt über die Verteilung im Turnus gleichzeitig eine Kontrollliste, aus der die laufende Nummer im entsprechenden Turnus, das Datum der Zuteilung sowie das entsprechende Aktenzeichen der Familienabteilung hervorgeht.

Bis 24.00 Uhr im Nachtbriefkasten des Amtsgerichts Pinneberg eingegangene Familiensachen werden als an dem betreffenden Tage gleichzeitig eingegangene behandelt. Die nach 24.00 Uhr in den Nachtbriefkasten gelangten Familiensachen werden als an dem neu begonnenen Tag zuerst und gleichzeitig eingegangen behandelt.

4. Sachzusammenhangsregelung:

a) Außerhalb des Turnus, jedoch unter Anrechnung auf diesen, soweit dies möglich ist, erhält weitere Familiensachen das Dezernat, in dem bereits eine Familiensache des selben Personenkreises (Ehegatten, geschiedene Ehegatten, gemeinsame Kinder bzw. jeweilige Rechtsnachfolger) seit dem 01.01.2016 anhängig geworden ist oder nach dem 31.12.2017 noch anhängig gewesen ist, wenn die Anhängigkeit vor dem 01.01.2016 eingetreten ist. Als noch anhängig werden diejenigen Sachen angesehen, in denen noch keine den Gegenstand des Verfahrens abschließende richterliche Entscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Kosten) ergangen ist. Als erledigt sind jedoch diejenigen Sachen anzusehen, die wegen Nichtbetreibens des Verfahrens nach Ablauf der 6-Monatsfrist weggelegt worden sind. Dies gilt nicht für Ehesachen.

b) Die Zuteilung kraft Sachzusammenhangs erfolgt in erster Linie an dasjenige Dezernat, in dem noch eine Familiensache desselben Personenkreises anhängig ist, in zweiter Linie an das Dezernat, in dem zuletzt eine entsprechende Sache anhängig war.

Eine bereits abgeschlossene Sache ist jedoch nur dann maßgebend für eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs, wenn derjenige Richter/diejenige Richterin, der/die für das letzte anhängig gewesene Verfahren zuständig war, noch Familienrichter/Familienrichterin ist.

5. Soweit nicht durch die vorstehenden Bestimmungen Sonderregelungen getroffen worden sind, gelten im Übrigen die Regelungen zum Turnussystem in Zivilsachen sinngemäß auch für das Turnussystem in Familiensachen.



**Teil 4**  
**Allgemeine Bestimmungen für die**  
**Ds-, Cs- und AR-Sachen des Strafregisters**

**A.**

Für die DS-, Cs- und AR-Sachen des Strafregisters, letztere mit Ausnahme von Bewährungsaufsichten aus Urteilen eines Schöffengerichts, besteht seit dem 01.01.2002 beim Amtsgericht Pinneberg eine zentrale Eingangs- und Verteilungsstelle. Die eingehenden Sachen werden nicht nach Endbuchstaben sondern nach einem Turnus verteilt, der für die Ds-, Cs- und AR-Sachen jeweils gesondert geführt wird.

**B.**

**Verteilung im Turnus**

Die Ds-, Cs- und AR -Sachen werden jeweils in einem Turnus auf die in Teil 1 des Geschäftsverteilungsplans benannten Strafabteilungen verteilt.

Die Verteilung wird nach einem Turnusplan vorgenommen, der Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplanes und ihm als Anlage beigefügt ist.

1. Die einzelnen Strafsachen werden in der Strafabteilung in der unten genannten Reihenfolge fortlaufend zugeteilt.  
 Die im Turnusplan durchkreuzten Felder bedeuten, dass die entsprechende Strafabteilung im Turnusdurchgang übersprungen wird und keine Strafsache zugeteilt erhält.  
 Ein vollständiger Turnusdurchgang umfasst 30 Strafsachen, die fortlaufend wie folgt verteilt werden:

<u>RichterIn</u>	<u>Anteil</u>	<u>Turnus</u>	<u>Abteilung</u>
Will	0,48	10	33
Struckmeyer- Öner	0,62	12	29
Trüller	0,24	5	30
Woywod	<u>0,15</u>	<u>3</u>	32
	1,49	30	

Macht eine Veränderung der Personalzuweisung eine Abänderung der Dezernatsgrößen in den Strafabteilungen und damit eine Neufassung der Turnuspläne im laufenden Kalenderjahr erforderlich, so erfolgt die Umstellung auf die dann neu geltenden Turnuspläne dergestalt, dass die Zählung in der Abteilung weitergeführt wird, die nach dem alten Turnusplan die nächste Sache zugewiesen bekommen hätte. Erworben

- Kontostände (Bonus/Malus) in den einzelnen Abteilungen sind grundsätzlich bei Änderung des Geschäftsverteilungsplans fortzuführen.
2. Die turnusmäßige Zuteilung der einzelnen Sachen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle des Amtsgerichts für Strafsachen (Tageskennziffer).  
Gleichzeitig eingehende Sachen werden in alphabetischer Reihenfolge verteilt. Maßgebend hierfür ist der Familienname des ältesten der Beschuldigten bei Eingang.
  3. Strafsachen eines anderen Gerichts, die ein Dezernat zum Zwecke der Verbindung mit einer anhängigen Sache übernimmt, sind nach Übernahme der Eingangsstelle für Strafsachen zuzuleiten und werden von dieser wie ein Neueingang behandelt. In der Verteilungsgeschäftsstelle ist diese Sache für das übernehmende Dezernat in der übernommenen Sache entsprechenden Verteilerliste als Zuteilung einzutragen.
  4. Die nach § 462a StPO an das Amtsgericht Pinneberg abgegebenen Strafsachen werden wie ein Neueingang behandelt. Diese Regelung gilt entsprechend für die Zuteilung von den in den Turnus fallenden Wiederaufnahmeverfahren nach dem §§ 140a GVG, 367 StPO.
  5. Für Nachtragsanklagen ist der Richter des Verfahrens ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, zu dem die Nachtragsanklage erhoben wird.
  6. Anträge gemäß § 141 Abs. 3, 4 StPO und nach § 406g Abs. 2 StPO werden dem Turnus zugeteilt, in dem das Hauptverfahren zugeteilt wird.  
Für das später eingehende Hauptverfahren bleibt es - ohne Anrechnung auf den jeweiligen Turnus - bei dieser Zuständigkeit.
  7. Strafbefehlsanträge, die nach Rücknahme einer Anklage gestellt werden, sind - unter Anrechnung auf den Cs-Turnus - dem Dezernat zuzuteilen, das für die Anklage zuständig war.
  8. Wird in einer Sache eine Anklage zurückgenommen und eine neue Anklage erhoben, so ist diese unter Anrechnung auf den entsprechenden Turnus dem bisherigen zuständigen Dezernat zuzuteilen.
  9. Ist gegen einen alleinigen Angeschuldigten eine Anklage anhängig, so ist eine weitere Anklage, die allein gegen ihn erhoben wird, demselben Dezernat unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus zuzuteilen.  
Diese Regelung gilt entsprechend, wenn in einem Dezernat eine Anklage gegen mehrere Angeschuldete anhängig ist und gegen die identischen Angeschuldigten eine weitere einheitliche Anklage erhoben wird.
  10. Strafverfahren, die wegen nicht bestandskräftiger, abschließender Erledigung an das Amtsgericht Pinneberg als neu einzutragende Sache zurückgelangen (z.B. Fälle der Fortsetzung nach Einstellung gemäß § 205 ff. StPO oder der durch das Landgericht aufgehobenen Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens) sind - unter Anrechnung auf den Turnus - dem bisherigen zuständigen Dezernat zuzuteilen, soweit das übergeordnete Gericht keine andere Regelung trifft.
  11. Soweit nicht durch die vorstehenden Bestimmungen Sonderregelungen getroffen worden sind, gelten im Übrigen die Regelungen zum Turnussystem für Zivilsachen sinngemäß auch für die Turnussysteme in Strafsachen.

**Teil 5**  
**Allgemeine Bestimmungen für die**  
**Verteilung der Eingänge der**  
**Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsabteilung**

1. Die in Abt 42 neu eingehenden
  - Sachen des Familienregisters VII bis XII, XIV, XVI und XVII, soweit nicht die Familienrichter zuständig sind, einschließlich der dazugehörigen Rechtshilfesachen,
  - Entscheidungen nach dem Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetz,
  - Vernehmungersuchen nach § 22 SGB X

werden ab dem 04.12.2014 nicht mehr wie zuvor nach Endziffern der Geschäftszeichen, sondern nach dem in den einzelnen Richterdezernaten im Teil I des Plans benannten Anfangsbuchstaben des ersten Bestandteils des Familiennamens des Betroffenen des jeweiligen Verfahrens verteilt.

2. Sachzusammenhangsregelung

In Abweichung zu der oben unter 1. beschriebenen Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben erhält weitere in Abteilung 42 zu erfassende Verfahren das Dezernat, in dem bereits ein Verfahren desselben Personenkreises (Ehegatten, geschiedene Ehegatten, gemeinsame Kinder, Lebensgefährten) seit dem 01.01.2011 anhängig geworden ist, bzw. nach dem 31.12.2012 noch anhängig gewesen ist, wenn die Anhängigkeit vor dem 01.01.2011 eingetreten ist. Als noch anhängig werden diejenigen Sachen angesehen, in denen noch keine den Gegenstand des Verfahrens abschließende richterliche Entscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Kosten) ergangen ist. Als erledigt sind jedoch diejenigen Sachen anzusehen, die wegen Nichtbetreibens des Verfahrens nach Ablauf der 6-Monatsfrist weggelegt worden sind.

b) Die Zuteilung kraft Sachzusammenhangs erfolgt in erster Linie an dasjenige Dezernat, in dem noch ein Verfahren desselben Personenkreises anhängig ist, in zweiter Linie an das Dezernat, in dem zuletzt eine entsprechende Sache anhängig war.

Eine bereits abgeschlossene Sache ist jedoch nur dann maßgebend für eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs, wenn derjenige Richter/diejenige Richterin, der/die für das letzte anhängig gewesene Verfahren zuständig war, noch Richter der Abteilung 42 ist.

**Teil 6****Mediation beim Güterichter**

Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO (bzw. § 36 Abs. 5 FamFG) sind bei dem Amtsgericht Pinneberg im Geschäftsverteilungsplan unter Teil I namentlich bestimmt. Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und haben hierbei auch die Wünsche der Beteiligten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die an den Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO (§ 36 Abs. 5 FamFG) verwiesenen Verfahren anderer Gerichte, sofern sie übernommen werden sollen.



## Teil 7

### Vertretungsregelung

#### 1) Ordentliche Vertretungsregelung

Die ordentliche Vertretung findet nach Maßgabe der Regelungen in Teil 1 des Geschäftsverteilungsplans in den jeweiligen Richterdezernaten statt.

#### 2) Außerordentliche Vertretungsregelung

Eine außerordentliche Vertretung erfolgt, wenn die/der zuständige Richter/in und sein ordentlicher Vertreter erkrankt, im Urlaub oder aus vergleichbaren Gründen verhindert sind.

Die außerordentliche Vertretung erfolgt zunächst durch die Richter, die nach Maßgabe der Richterdezernate in Teil 1 des Geschäftsverteilungsplans mit den gleichen Rechtsgebieten befasst sind. Soweit danach mehrere Richter zur Verfügung stehen, ist zuständig zunächst die/der dienstjüngere Planrichter-in und wenn ein Planrichter nicht zur Verfügung steht, die Proberichter beginnend mit der/dem dienstältesten Proberichter/in.

Für den Fall, dass ein außerordentlicher Vertreter innerhalb des betroffenen Rechtsgebiets nicht zur Verfügung steht, sind zunächst die anderen Planrichter-innen beginnend mit der/dem dienstjüngsten Planrichter-in, und soweit ein/e Planrichter/in nicht zur Verfügung steht, die Proberichter beginnend mit der/dem dienstältesten Proberichter/in zuständig.

##### a) Planrichter/innen im Dienstalter ansteigend

Richterin am Amtsgericht Dr. Grohmann  
 Richterin am Amtsgericht Dr. Otten  
 Richterin am Amtsgericht Rauert  
 Richterin am Amtsgericht Will  
 Richterin am Amtsgericht Dr. Wilkening  
 Direktorin des Amtsgerichts Gärtner  
 Richterin am Amtsgericht Nicklaus  
 Richterin am Amtsgericht Scherf  
 Richterin am Amtsgericht Hupe  
 Richter am Amtsgericht Berlin  
 Richter am Amtsgericht von der Geest  
 Richter am Amtsgericht Kastell  
 Richterin am Amtsgericht Dr. Kröger  
 Richter am Amtsgericht Woywod  
 Richterin am Amtsgericht Fischer  
 Richterin am Amtsgericht Trüller  
 Richterin am Amtsgericht Vaagt

##### b) Proberichter/innen im Dienstalter fallend

Richterin Struckmeyer-Öner  
 Richterin Knudsen

**Teil 8**

Soweit eine Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Pinneberg zurückverwiesen wird oder ein Richter wegen Befangenheit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht mehr tätig sein darf, wird der Vertreter zuständig, soweit keine spezielleren Regelungen vorliegen.

**Teil 9**

Die Gerichtstage im Jahr 2020 auf der Insel Helgoland werden in nachstehender Reihenfolge wahrgenommen:

Januar	RiAG von der Geest
März	Ri'AG Nicklaus
Mai	Ri'AG Trüller
Juli	Ri'AG Vaagt
Oktober	Ri'AG Dr. Otten

Pinneberg, 15.10.2020

Gärtner

Hupe

Dr. Grohmann

Woywod

von der Geest